10) Verordnung des preußischen Staatsministeriums betreffend Abänderung und Ergänzung des Erlasses zur Regelung der Minderheitsschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig vom 9. Februar 1926.

31. Dezember 1928. (Ministerialbl. f. d. innere Verwaltung 1929. S. 74)

Der Erlaß des Staatsministeriums zur Regelung der Minderheitsschulverhältnisse im Grenzgebiet des Regierungsbezirks Schleswig vom 9. Februar 1926 wird wie folgt abgeändert:

Α

Die Überschrift des Erlasses erhält folgende Fassung: Änderung der Regelung des dänischen Minderheitsschulwesens.

В.

§ Ι.

Artikel I Nr. 1 erhält folgende Fassung:

In den Kreisen Südtondern, Flensburg-Stadt und Flensburg-Land ist für reichsdeutsche, zu der dänischen Minderheit gehörende volksschulpflichtige Kinder, die in demselben Schulverbande oder in solcher Entfernung von ihm wohnen, daß ihr regelmäßiger Schulbesuch als gewährleistet angesehen werden kann, ein Bedürfnis zur Errichtung privater Volksschulen mit dänischer Unterrichtssprache stets anzuerkennen, es sei denn, daß bereits durch öffentliche oder private Volksschulen für die Beschulung der zur dänischen Minderheit gehörenden Kinder in ausreichender Weise gesorgt ist.

§ 2.

Artikel I Nr. 2 Satz I Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
Durch den ordnungsmäßigen Besuch wird der Schulpflicht genügt.

§ 3.

Artikel I Nr. 6 erhält folgende Fassung:

Beträgt die Zahl der eine private dänische Minderheitsvolksschule besuchenden volksschulpflichtigen Kinder wenigstens 10, so ist zur Unterhaltung dieser Privatvolksschule eine Staatsunterstützung zu gewähren. Veränderungen der Schülerzahl im Laufe des Schuljahres bleiben unberücksichtigt. Die Staatsunterstützung soll sich in der Regel auf 60 v. H. des Betrages belaufen, der zur Besoldung der vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) aufgewendet wird.

Werden für die Minderheitsschule vom Staate oder dem Schulverbande unentgeltlich Räume zur Verfügung gestellt, so kann der Mietswert der Räume als Teil der Barunterstützung angerechnet werden.

§ 4.

Artikel I Nr. 8 und Nr. 9 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nr. 8. Unter dänischer Minderheit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum dänischen Volkstume bekennen.

Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Nr. 9. Die in der Stellung eines Antrages auf Errichtung einer Minderheitenschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.

C.

Im übrigen Staatsgebiete finden auf die Regelung des dänischen Minderheitsschulwesens die Bestimmungen der Ordnung zur Regelung des polnischen Minderheitsschulwesens vom 31. Dezember 1928 entsprechende Anwendung.

D

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, auf Grund der vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen des Erlasses des Staatsministeriums vom 9. Februar 1926 einen neuen Text des Erlasses zu veröffentlichen.

Braun.

Becker.

Grzesinski.

St. M. I 15514/28, M. f. W., K. u. V. A III o 3662/28.

11) Verordnung des Preußischen Staatsministeriums betreffend die Ordnung zur Regelung des Schulwesens für die polnische Minderheit

31. Dezember 1928 (Zentralbl. f. d. gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen 1929. S. 39)

Artikel I.

§ I.

Unter Minderheit im Sinne der folgenden Bestimmungen werden diejenigen Volksteile des Reiches verstanden, die sich zum polnischen Volkstum bekennen.

§ 2.

Das Bekenntnis, zur Minderheit zu gehören, darf weder nachgeprüft noch bestritten werden.

Die in der Stellung eines Antrags auf Errichtung einer Minderheitsschule erfolgende Aufführung eines Kindes oder die Anmeldung eines Kindes zu einer Minderheitsschule durch die Erziehungsberechtigten gilt als ausreichendes Bekenntnis der Zugehörigkeit dieses Kindes zur Minderheit.